

## Änderungen im Datenschutzrecht (EU-DS-GVO)

Auf europäischer Ebene wurde eine Änderung des Datenschutzrechtes beschlossen. Hierzu tritt **am 25. Mai 2018** die sogenannte EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) in Kraft. Gleichzeitig treten Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Kraft.

Der VDID klärt aufgrund dieses Ereignisses die Mitglieder darüber auf, dass schon nach bestehender Rechtslage im Falle der Datenverarbeitung in Unternehmen mit 10 oder mehr Personen die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gesetzlich erforderlich ist. Im Rahmen der EU-DS-GVO fällt diese starre Regelung hinsichtlich der erforderlichen Personenzahl weg. Gleichzeitig bleibt die Regelung im Rahmen des BDSG bestehen. Nach der EU-DS-GVO sind auch solche Betriebe dazu verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, die regelmäßig Datenverarbeitungen in größerem Umfang vornehmen. Unser Rechtsberater, Herr Rechtsanwalt Björn Leineweber, klärt hier explizit darüber auf, dass die Frage, wann eine solche Verarbeitung in größerem Umfang vorliegt, derzeit unklar ist und daher zu Unsicherheiten führt.

**Die geänderte Rechtslage führt zu neuen Anforderungen im Datenschutzrecht. Insbesondere müssen Unternehmen, die zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet sind, diese Bestellung bis Ende Mai bei der zuständigen Datenschutzbehörde schriftlich anzeigen. Auch muss der Datenschutzbeauftragte im Impressum genannt werden.** Versäumnisse dieser Art, wie auch Versäumnisse im Datenschutz generell, können durch die Behörde mit Bußgeldern belegt werden. Ebenfalls sind Abmahnungen durch Mitbewerber grundsätzlich möglich.

Unabhängig von dem Erfordernis der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist der Datenschutz in jedem Unternehmen erforderlich. So wird dazu geraten, sogenannte "technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes" zu dokumentieren und ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen, in dem die vorkommenden Datenschutzmaßnahmen bzw. Datenverarbeitungsmaßnahmen aufgelistet sind. Ebenfalls wird empfohlen, hierdurch entdeckte Schwachstellen künftig anzugehen und so ein angemessenes Datenschutzniveau zu erreichen. Darüber hinaus sollten bestehende Vereinbarungen mit Dritten vertraglich nach der neuen Verordnung geregelt (Stichwort „Auftragsdatenverarbeitung“) und bestehende Mitarbeiterverträge auf Klauseln des Datenschutzes überprüft werden.

Schließlich ist aufgrund des neuen Datenschutzgesetzes die Änderung der auf jeder Webseite notwendigen Datenschutzerklärungen erforderlich. Sämtliche Datenverarbeitungsvorgänge über die Webseite (z. B. die Nutzung von Statistikdaten, der Einsatz von Analyse-Tools, die Nutzung eines Kontaktformulars, usw.) bedürfen einer Rechtsgrundlage, die in den Datenschutzbedingungen aufgeführt werden muss. Auch hier sollten die Mitglieder des VDID zeitnah nachbessern, um einerseits den Website-Besuchern und Kunden die notwendige Transparenz in die Datenverarbeitung zu geben, sich andererseits aber auch rechtlich nicht angreifbar zu machen.

Der Verband selbst kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht leisten. Unser Kooperationspartner, Herr Rechtsanwalt Björn Leineweber, hat zum Zwecke der Unterstützung bei Datenschutzfragen jedoch eine eigene Firma gegründet, in deren Rahmen er Ihnen sehr gerne jederzeit zur Verfügung steht. Bei Interesse können Sie auf der nachfolgenden Homepage einen entsprechenden Fragebogen ausfüllen und sodann erfahren, ob die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten notwendig ist und hierzu ein Angebot erhalten.

Die Änderung des Datenschutzrechtes stellt viele Unternehmen vor Herausforderungen, die mit dem üblichen Arbeitsablauf leider nicht immer im Einklang stehen. Wie unser Rechtsanwalt Herr Leineweber berichtet, bringt jedoch die Investition in eine datenschutzrechtliche Überprüfung bei nahezu jedem Unternehmen kritische Punkte zutage, die nicht nur den Kundendaten, sondern auch der Unternehmenssicherheit als solcher - und damit wiederum der Sicherung des geistigen Eigentums - am Ende zuträglich sind. Die Veränderung des Datenschutzrechtes sollte daher nicht nur als notwendige Pflicht, sondern auch als willkommene Chance gesehen werden.

[www.datenschutz-ruhr.de](http://www.datenschutz-ruhr.de)

Björn Leineweber, Geschäftsführer



BELA Datenschutz UG (haftungsbeschränkt)  
Geschäftsführer: Björn Leineweber  
Ruhrtalstr. 67  
45239 Essen

0201 - 246 888 00  
[leineweber@datenschutz-ruhr.de](mailto:leineweber@datenschutz-ruhr.de)  
[www.datenschutz-ruhr.de](http://www.datenschutz-ruhr.de)